

Merkblatt zum Datenschutz und zur Datensicherheit im Forschungszentrum Rossendorf

Bereits mit dem Dienstbeginn am Forschungsstandort Rossendorf wurden Sie auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet. Das vorliegende Merkblatt will praktische Hilfen und Hinweise zur Thematik des Datenschutzes anbieten.

Für den automatisierten Umgang mit personenbezogenen Daten mit Datenverarbeitungstechnik sollten insbesondere, zusätzlich zu geltendem staatlichen Recht, nachfolgende betriebsinterne Regelungen beachtet werden:

1. Rahmen-Betriebsvereinbarung über die elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten
2. Dienstanweisung zur Nutzung der Informationstechnik im Forschungszentrum Rossendorf (IT - Nutzungs-Ordnung)
3. Betriebsvereinbarung über die Nutzung von Internet – Diensten im FZR
4. Richtlinie für die Nutzung des WWW-Servers des FZR

Neben den gesetzlichen und innerbetrieblichen Datenschutzvorschriften sind zusätzlich Dienstgeheimnisse, besondere Berufsgeheimnisse, das Steuergeheimnis und das Fernmeldegeheimnis zu beachten.

- A) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche (z.B. Name, Geburtstag, Anschrift, Beruf, Familienstand) oder sachliche Verhältnisse (Grundbesitz, Rechtsbeziehungen zu Dritten, Qualifikationen, Steuermerkmale) einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (betroffene Person), z.B. Mitarbeiter, Nutzungsberechtigte, Praktikant, Azubi, Lieferanten, Kunden u.a.
- B) Besondere Arten personenbezogener Daten (nach § 3 Abs. 9 BDSG) sind Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualeben. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist besondere Sorgfalt zu üben. Automatisierte Verfahren, die diese Daten verarbeiten, unterliegen der Vorabkontrolle des Betrieblichen Datenschutzbeauftragten.
- C) Beim Umgang mit personenbezogenen Daten im FZR muss gewährleistet werden, dass der Einzelne in seinem „Persönlichkeitsrecht“ nicht beeinträchtigt wird.
- D) Alle Informationen, die ein Mitarbeiter auf Grund seiner Tätigkeit mit Daten, Datenträgern, Unterlagen und Akten oder im persönlichen Gespräch erhält, sind von ihm vertraulich zu behandeln.
- E) Personenbezogene Daten und Datenträger, auf denen sich solche Daten befinden (dazu gehören auch CD-ROM, Disketten, Festplatten, Magnetbänder, Flash-Speicher, Belege, Karteikarten, Listen, Mikrofiches u.a.) dürfen nicht an Unbefugte gelangen. Diese Daten und/oder Datenträger sind physisch unter Verschluss zu halten. Im Falle einer Nutzung durch Technik – Einsatz müssen entsprechende Sicherheitsmechanismen (z.B. sichere Passwörter, hard- oder softwareseitige Verschlüsselungen, elektronische Signaturen u.a.) implementiert sein, die eine missbräuchliche Verwendung verhindern. Gleiches gilt bei der Übertragung personenbezogener Daten per E-Mail.
- F) Jeder Mitarbeiter ist für die Nutzung der ihm zur Verfügung gestellten Technik verantwortlich. Sicherheitsmechanismen dürfen nicht außer Betrieb gesetzt werden. Passwörter dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden. Fremde Nutzerkennungen dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.
- G) Private Datenträger dürfen nur nach den Regeln des FZR verwendet werden. Eventuell vorhandene Schadprogramme können schwerwiegende Störungen am Netzwerk und dazugehöriger Technik bewirken. Dies kann bis hin zu kompletten Ausfällen einzelner Komponenten oder ganzer Arbeitsbereiche führen.
- H) Datenträger mit personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgabe und für gesetzlich vorgeschriebene Nachweise nicht mehr benötigt werden, sind datenschutzgerecht zu ent-

sorgen, sofern es sich nicht um archivwürdige Inhalte handelt. Zu Fragen der Entsorgung und/oder Archivierung von Datenträgern mit personenbezogenen Daten, wenden Sie sich an das Rechenzentrum des FZR.

- I) Jeder Mitarbeiter darf sich an den Datenschutzbeauftragten wenden. Er darf deswegen nicht benachteiligt werden.
- J) Verstöße gegen den Datenschutz, also die Vertraulichkeit der Daten, sind Verletzungen der Dienstpflicht im Sinne arbeitsrechtlicher und disziplinarischer Bestimmungen. Sie können daher bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden Schadenersatzansprüche des FZR oder Dritter begründen und disziplinarische Maßnahmen (bis zur fristlosen Kündigung) zur Folge haben.